Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
in Nordrhein-Westfalen e.V.

RBA-NW Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Rechtsausschuss
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/3947

A14, A01

Düsseldorf, den 30. Juni 2026

Gesetz für eine moderne, bürgernahe und zukunftsfähige Arbeitsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/18506
Anhörung des Rechtsausschusses am 14. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

im Namen des DRB NRW und des RBA-NW bedanke ich mich für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zur geplanten Strukturreform in der Arbeitsgerichtsbarkeit.

I. Wir teilen weitgehend die Analyse eines Reformbedarfs unter lit. A. der Gesetzesbegründung. Soweit allerdings durch Verlautbarungen im Vorfeld in der Öffentlichkeit der Eindruck entstanden ist, der Reformbedarf ergebe sich aufgrund einer geringeren Auslastung, ist dem entgegenzutreten. Die Arbeitsgerichte sind angesichts stetig steigender Eingangszahlen derzeit sogar überlastet. An dieser Situation wird sich angesichts der schlechten Wirtschaftsprognose voraussichtlich auf absehbare Zeit nichts ändern.

Ungeachtet dessen ist eine Reform sinnvoll. Durch die Zusammenlegung von Gerichten können im Verwaltungsbereich deutliche Synergieeffekte erzielt werden. Auch aus richterlicher Sicht ist die Bildung größerer Einheiten sinnvoll. In größeren Gerichten können sowohl Ausfälle als auch Eingangsschwankungen besser kompensiert werden.

So führt beispielsweise der krankheitsbedingte Ausfall einer Richterin oder eines Richters an einem kleinen Gericht mit drei Kammern zu einer Mehrbelastung der verbleibenden beiden Richter/innen um 50%. Das ist in der Regel nicht zu leisten. Fällt hingegen an einem Gericht mit beispielsweise zehn Richterinnen und Richtern eine Person aus, so führt die Mehrbelastung zu einer Steigerung von ca. 11% pro Kammer, was eher kompensierbar ist. Entsprechendes gilt für schwankende Eingangszahlen, die sich bei größeren Gerichten leichter auffangen lassen als in kleinen Einheiten.

Zutreffend ist auch die Einschätzung der Landesregierung, dass durch die Möglichkeit des mobilen Arbeitens – konkret mit Einführung der elektronischen Akte – die Präsenz der Beschäftigten am Gericht abgenommen hat. Dies führt dazu, dass im richterlichen Bereich der fachliche Austausch untereinander deutlich erschwert wird. Dieser Austausch ist aber zum Erhalt der hohen Qualität der Entscheidungen der Arbeitsgerichtsbarkeit von fundamentaler Bedeutung. Da die Kammern in der Arbeitsgerichtsbarkeit nur mit einer Berufsrichterin bzw. einem Berufsrichter besetzt sind, ist eine kammerübergreifende Erörterung anfallender juristischer Probleme von großer Relevanz. Je kleiner die Gerichte sind, desto geringer ist die Möglichkeit eines fachlichen Austauschs unter den Richter/innen. Besonders gravierend wirkt sich dies bei den Nachwuchskräften aus. Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit übernehmen in der Regel nach einer Einarbeitungszeit von nur einem Monat eigenständig eine Kammer. Es liegt auf der Hand, dass die dienstjungen Richterinnen und Richter einer Unterstützung durch erfahrene Kolleg/innen bedürfen. Nur bei größeren Gerichten ist aber eine ausreichende Präsenz von Richterinnen und Richtern zur Unterstützung der Nachwuchskräfte gewährleistet.

II. Angesichts der zutreffenden Problemanalyse der Landesregierung ist es unverständlich, warum die Reform durch Einführung einer hohen Anzahl an Gerichtstagen in Teilen konterkariert wird.

Nahezu sämtliche oben aufgezählten Nachteile kleiner Gerichte treten auch in Gerichtstagen auf. Bei Gerichtstagen werden Verhandlungen durch die Richterinnen und Richter außerhalb des Stammgerichts durchgeführt. Da viele Richterinnen und Richter nach Einführung der elektronischen Akte nur noch an den beiden üblichen wöchentlichen Sitzungstagen in Präsenz anwesend sind und im Übrigen vielfach mobil arbeiten, treffen die an Gerichtstagen tätigen Richterinnen und Richter die Kolleg/innen des Stammgerichts nur noch selten. Der zur Erhaltung der hohen juristischen Qualität wünschenswerte fachliche Austausch findet nur noch eingeschränkt statt. Die Einarbeitung und weitere Unterstützung von Nachwuchskräften ist an Gerichtstagen nahezu unmöglich. Vor allem aber treten die dargestellten Probleme zur Kompensation der Ausfälle von Richterinnen und Richtern oder bei Eingangsschwankungen bei Gerichtstagen in gleicher Weise auf wie bei kleinen Gerichten.

Hinzu kommt, dass Richterinnen und Richter am Gerichtstag weitgehend ohne Support der nichtrichterlichen Beschäftigten auskommen müssen. Besonders gravierend ist dies bei den leider immer wieder vorkommenden IT-Problemen, insbesondere im Zusammenhang mit Videokonferenzverhandlungen.

Soweit die Einführung von Gerichtstagen mit einer Bürgerfreundlichkeit begründet wird, ist dies in vielen Fällen vorgeschoben. In der heutigen Zeit mit einer hohen Mobilität ist es Bürgerinnen und Bürgern sicherlich zumutbar, für die typischerweise ein- oder zweimal anfallenden Gerichtstermine in der Arbeitsgerichtsbarkeit etwas weitere Anfahrtszeiten in Kauf zu nehmen. Diesbezüglich erlaube ich mir den Hinweis, dass es ausgesprochen widersprüchlich erscheint, wenn man einem Arbeitssuchenden zumutet, eine neue Stelle mit täglichen Pendelzeiten von bis zu 2,5 Stunden (vgl. § 140 Abs. 4 S. 2 SGB III) anzunehmen, es hingegen nicht hinnehmbar sein soll, wenn dieselbe Person, die vor Gericht um den Erhalt ihres bisherigen Arbeitsplatzes streitet, vergleichbare Wegezeiten zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins auf sich nimmt.

Besonders ärgerlich ist es aus Sicht der Richterschaft, dass gegenüber den ursprünglichen Vorschlägen des Ministers der Justiz weitere kleine Einheiten in den Gesetzentwurf hinein verhandelt wurden. So ist im Nachhinein noch der Gerichtstag Krefeld aufgenommen worden, eine angesichts der geringen Entfernung zwischen dem neuen Stammgericht Mönchengladbach und der Stadt Krefeld offensichtlich nicht von Sachgründen getragene Entscheidung. Besonders unverständlich ist dies angesichts des Umstandes, dass viele Prozessbevollmächtigte in der Arbeitsgerichtsbarkeit regelmäßig die Teilnahme am Gütetermin in Form einer Videositzung beantragen.

III. Es ist bedauerlich, dass der vom RBA-NW und anderen richterlichen Interessenvertretungen unterbreitete Vorschlag zu einer Förderung der Digitalisierung nicht aufgegriffen worden ist.

Wir hatten angeregt, in den Gesetzentwurf oder die Justizzuständigkeitsverordnung eine Regelung aufzunehmen, die es ermöglicht, Gütetermine in Verfahren, die geschäftsverteilungsplanmäßig in den Bezirk eines Gerichtstages fallen, am Stammgericht abzuhalten, sofern die oder der Vorsitzende sämtlichen Verfahrensbeteiligten gemäß § 50a Abs. 2 S.1 ArbGG eine Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet. Eine solche Regelung wäre gleichermaßen im Interesse der Richterschaft wie der Rechtsanwaltschaft und sonstigen professionellen Prozessbevollmächtigten. Für die Richterinnen und Richter würde ein Anreiz geschaffen, verstärkt Videoverhandlungen zuzulassen. Dies kommt wiederum dem Wunsch der Prozessbeteiligten entgegen, vermehrt digital verhandeln zu können. Mit nennenswerten Nachteilen für die Parteien und ihren Prozessbevollmächtigten wäre eine solche Regelung nicht verbunden. Die derzeitige Gesetzeslage führt dazu, dass Richterinnen und Richter den Gerichtstag aufsuchen, um dann im Wege einer Videokonferenz mit den nicht vor Ort befindlichen Parteien und Prozessbevollmächtigten zu verhandeln. Das macht offensichtlich keinen Sinn.

IV. Die in einer früheren Anhörung des Rechtsausschusses thematisierten Änderungsvorschläge (Auswärtige Kammern des Arbeitsgerichts Bielefeld, Erhalt des Arbeitsgerichts Wesel oder ersatzweise Außenkammern) sind abzulehnen.

Es macht keinen Sinn, Arbeitsgerichte abzuschaffen und sie durch Außenkammern zu ersetzen. Faktisch handelt es sich bei Außenkammern um Gerichte ohne Verwaltung. Außenkammern sind noch nachteiliger als Gerichtstage.

Neben den oben geschilderten Problemen, die sich aus der Bildung kleiner Einheiten ergeben, kommt hier hinzu, dass die Gerichtsverwaltung ihre Dienst- und Fachaufsicht für Beschäftigte an unterschiedlichen Standorten ausüben muss. Das ist mit einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand verbunden. Es steht zudem zu befürchten, dass es ausgesprochen schwierig sein wird, Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger zu finden, die bereit sind, die Geschäftsleitung für zwei Standorte zu übernehmen. Ein entsprechender Versuch bezogen auf die Arbeitsgerichte Mönchengladbach und Krefeld ist in der Vergangenheit gescheitert.

Hinsichtlich der Vorschläge zum Erhalt des Arbeitsgerichts Wesel ist Folgendes anzumerken: Der alleinige Erhalt des Arbeitsgerichts Wesel würde den Zielen der Reform zuwiderlaufen, weil ein kleines Gericht bestehen bliebe. Es sind keine Besonderheiten ersichtlich, die es rechtfertigen würden, bezogen auf das Arbeitsgericht Wesel eine Ausnahme von der gefundenen Zielvorgabe von mindestens acht Kammern pro Gericht zu machen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gerade die Besetzung von richterlichen Planstellen beim Arbeitsgericht Wesel seit jeher sehr schwierig ist.

V. Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten:

1. Die Schaffung größerer Gerichte ist zu begrüßen. Die Reform wird daher dem Grunde nach befürwortet.
2. Gerichtstage sind auf ein Minimum zu beschränken, da sie dem Sinn und Zweck der Reform zuwiderlaufen.
3. Wenn man dennoch an Gerichtstagen festhält, so wäre eine Regelung sinnvoll, die es erlaubt, Gütetermine am Stammgericht durchzuführen, sofern die Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet wird.
4. Gänzlich abzulehnen sind erstinstanzliche Außenkammern.
5. Die in einer vorherigen Sitzung des Rechtsausschusses diskutierten Änderungsvorschläge bezogen auf die Arbeitsgerichte Bielefeld und Wesel sind abzulehnen, da sie mit den Zielen der Reform nicht im Einklang stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Barth
Vorsitzender RBA-NW und Mitglied des geschäftsf. Vorstandes des DRB NRW